

Ausscheller Nummer 61

Die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Winkel und dem preußischen Staat wegen den Beitragszahlungen zur Unterhaltung des Real Gymnasiums in Geisenheim 1931 - 1949

von
Jürgen Eisenbach

Als im Jahr 1915 die Unterrichtsverwaltung der preußischen Provinz Hessen-Nassau in Kassel sich entschloss, die Realschule in Geisenheim in staatliche Hand zu übernehmen und sie zu einem Reformrealgymnasium mit Realschulparallelklassen auszubauen, wurde zwischen dem Königlich Preußischen Fiskus und der Gemeinde Winkel, vertreten durch den Gemeindevorstand, am 22. März 1915 folgender Vertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinde Winkel verpflichtet sich, von dem Tage ab, an dem die Verwaltung der Schule auf den Staat übergeht, zur künftigen Unterhaltung der Anstalt einen fortlaufenden festen Zuschuß von jährlich 500 M in Worten: Fünfhundert Mark zu leisten, welcher vierteljährlich im voraus an die Anstaltskasse zu zahlen ist.

§ 2

Die Leistung dieses Zuschusses ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die Schule zu einer neunstufigen höheren Lehranstalt ausgebaut und als solche erhalten bleibt. Sollte jedoch die Aufhebung der Anstalt oder die Zurückführung auf eine Schule niederer Ordnung erfolgen, so hört mit diesem Zeitpunkt die Verpflichtung der Gemeinde Winkel zur Zahlung des Zuschusses auf.

§ 3

Die in diesem Vertrage festgesetzten Vereinbarungen bleiben in vollem Umfange bestehen, falls die Unterrichtsverwaltung dazu übergeht, die Parallelklassen aufzuheben.

§ 4

Die Stempel dieses Vertrages, soweit sie nicht infolge der dem Fiskus oder den Gemeinden zustehenden Gebühren- und Stempelfreiheit außer Ansatz bleiben, trägt für ihren Teil die Gemeinde Winkel.

Jeder Vertragsteil erhält eine Nebenausfertigung des Vertrages Cassel, den 24 November 1915. Königliches Provinzial-Schulkollegium Winkel den 22. März 1915. Bürgermeister Hartmann

Der Vertrag wurde am 4. Mai vom Kreisausschuss des Rheingaukreises und am 3. April 1916 vom Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigt.

Dieser Vertrag wurde nun seitens der Gemeinde Winkel 15 Jahre treu und brav erfüllt. Doch am 18. September 1931 wendeten sich Bürgermeister Dr. Hager und der Gemeindevorstand, vertreten durch die Herren Allendorf und Lay, schriftlich an das Provinzialschulkollegium in Kassel und äußerten sich folgendermaßen:

Unter dem 22. 3. / 24. 11. 1915 wurde zwischen der Gemeinde Winkel und dem Preußischen Staate, ... ein Vertrag bezgl. der Höheren Schule in Geisenheim abgeschlossen. In diesem Vertrage verpflichtete sich die Gemeinde jährlich einen Zuschuss von 500, -- RM an die Anstaltskasse in Geisenheim zu zahlen. Bei Abschluß des Vertrages war die Wirtschaftslage in Winkel und daher die Finanzlage der Gemeinde als durchaus günstig zu bezeichnen. Demgemäß war die Leistung von 500, -- RM für die Gemeinde kein Opfer. Es war auch bei Abschluß des Vertrages anzunehmen, dass die günstige Finanzlage der Gemeinde durchhalten werde.

Nun ist jedoch wider Erwarten anders gekommen, als die chemische Fabrik hier 1927 ihre Tore schloß und über 200 Arbeiter brotlos machte und die Maschinenfabrik in Geisenheim, in der sehr viele Winkler beschäftigt waren, ihre Belegschaft von 800 auf 100 Köpfe reduzierte. Die trostlose Lage des Weinbaues, der nunmehr einzigsten Erwerbsquelle der Bewohner, dürfte dort hinlänglich bekannt sein, sind doch die Verkaufspreise seit 1926 um 80 % gesunken. Infolgedessen gingen die Einnahmen der Gemeinde rapide zurück. Es betragen z. B. die Überweisungen aus der Reichseinkommensteuer 1924 noch 49.000, -- RM und im laufenden Jahre höchstens 18.000, -- RM, mithin eine Verminderung auf 36 % des Betrages von 1924. Dagegen betragen die Bar- und Naturalleistungen für Ortsarme statt 896, -- RM in 1924 über 55.000, -- RM im laufenden Rechnungsjahre. Die Realsteuerzuschläge betragen 200 %, was bei der überhöhten Bewertung der Grundstücke, die heute allseitig anerkannt ist, einem tatsächlichen Zuschlag von rund 1.000 % unter normalen Verhältnissen gleichkommt.

Die Bürgersteuer erbringt nach amtlichen Schätzungen im Durchschnitt 2, -- RM auf den Kopf der Bevölkerung; sie müsste daher in Winkel 5.500, -- RM einbringen. Tatsächlich war das Aufkommen im letzten Jahre nur 3.800, -- RM, also ein Drittel weniger als der Durchschnittssatz.

Aus den vorgetragenen Gründen dürfte erhellen, dass sich seit Abschluß des Vertrages die wirtschaftlichen Verhältnisse der einen Vertragspartei (der Gemeinde) derart verschlechtert haben, dass ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Da der Landesbank durch Notverordnung untersagt ist, der Gemeinde neue Kredite zu gewähren und die Landesbank uns auch 15 % des Kredites zum 1.

12. gekündigt hat, lassen sich auch von dieser Seite her keine Mittel beschaffen, um den Zuschuß von 500, -- RM bestreiten zu können. Die Gemeindevertretung hat sich aus den vorgetragenen Gründen und im Hinblick auf die zwingende Vorschrift der Notverordnung vom 5. 6. 31, nach der das Gleichgewicht des Haushalts durch Ausgabenkürzung herzustellen ist, veranlasst gesehen in ihrem am 5. ds. Mts. verabschiedeten Nachtragsetats, den Zuschuß für die höhere Schule in Geisenheim zu streichen, da auch sie der Ansicht ist, dass der Gemeinde, die in ihrem Nachtragsetat die rigorosten Sparmaßnahmen durchführen musste, die Leistung des Betrags unmöglich und damit nicht mehr zugemutet werden kann.

Wir sind auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung leider genötigt, den Vertrag hiermit zu kündigen und bitten die genannte Anstalt entsprechend zu verständigen.

Der Gemeinderat

gez. Dr. Hager, Bürgermeister,

gez. Allendorf, gez. Lay,

Schöffen

Die einseitige Kündigung des Vertrages und damit die Verweigerung von Zahlungen seitens der Gemeinde hatte natürlich Widerspruch von Seiten der Obrigkeiten zu Folge. Die erste Reaktion kam vom Kreisausschuss des Rheingaukreises in Rüdesheim in Form eines Schreibens vom 16. Januar 1931. Darin ist ausgeführt:

Betr. Beiträge an das Staatl. Real-Gymnasium in Geisenheim

Sie teilten mir unlängst mit, dass die dortige Gemeinde einen jährlichen Zuschuss von 500, -- Rm für das Rechnungsjahr 1931 nicht leisten werde. Der Herr Regierungspräsident hält es für sehr bedenklich, gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Zurücktreten vom Vertrage geltend zu machen. Abgesehen von juristischen Gründen - so führt der Herr Regierungspräsident weiter aus - dürfte der Umstand sehr beachtlich sein, dass der Staat sich evt. entschliessen könnte, die Klassenzahl der Anstalten zu beschränken, und dadurch die Lasten für die Staatskasse geringer zu machen. Der Herr Regierungspräsident hat sich gerade vor kurzem im Zusammenhang mit anderen Dingen dafür eingesetzt, dass Erwägungen solcher Art für die Schule in Geisenheim mit Rücksicht auf deren verkehrstechnische Lage, dann aber auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass man der notleidenden Winzerbevölkerung des Rheingaus eine solche Verkürzung der Bildungsmittel nicht zumuten könne, nie in Betracht kommen dürfen.

Diese vorbeugende Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten wird durch das Verhalten der einzelnen Gemeinden, die ihre vertragliche obliegende Leistung zu verweigern, verständlicherweise in ihrer Durchschlagskraft behindert.

Ich bitte daher sehr, unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände dafür einzutreten, dass der Jahresbeitrag für 1931 möglichst bald restlos gezahlt wird. Bis zum 1. 2. d. Js. sehe ich einem Bericht über das Veranlasste entgegen.

Der Vorsitzende

Keine zwei Wochen später, am 28. Januar 1932, sendet Bürgermeister Dr. Hager den angeforderten Bericht an den Kreisausschuss nach Rüdesheim.

Der Vertrag mit dem Preußischen Staate ist frist und formgerecht gekündigt worden, sodaß für das kommende Rechnungsjahr eine Rechtslage klar und einwandfrei ist und keinerlei Zahlungspflicht der Gemeinde mehr besteht. Für das laufende Rechnungsjahr hat die Gemeindevertretung in dem am 5. 9. 31 verabschiedeten Nachtragsetat (die Notverordnung vom 12. 9. war damals noch nicht in Kraft) die betr. Position gestrichen im Hinblick auf die zwingende Vorschrift der Notverordnung vom Juni 1931 nach der der Etatsausgleich durch Senkung der Ausgaben herzustellen ist. Das soll nach dem dieserhalb ergangenen Ministerialerlaß bedeuten, daß nicht nur überflüssige und auf nicht gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Leistungen eingestellt werden müssen, sondern darüber hinaus alle nicht unbedingt lebensnotwendigen Ausgaben zu unterbleiben haben. Auf Grund dieses Beschlusses der Gemeindevertretung sieht sich der Gemeinderat, dem ich die Sache vorgetragen habe, nicht in der Lage, den Betrag anzuweisen, da ja nach der Notverordnung vom September v. Jrs. der Gemeinderat nur befugt ist, Ausgaben zu unterlassen und nicht von der Gemeindevertretung nicht bewilligte Ausgaben anzuweisen. Eine abermalige Vorlage an die Gemeindevertretung halte ich bei der derzeitigen Finanzlage der Gemeinde, die beim Katasteramt um Stundung der auf ihrem eigenen Grundbesitz lastenden staatl. Grundvermögenssteuer einkommen musste und auch Stundung der Hälfte der Betrags erreicht hat, für aussichtslos.

Nachdem die Gymnasialanstalt in Geisenheim am 6. Juni 1932 die Zahlung des Zuschusses für das Rechnungsjahr 1932 anmahnte, und der Winkler Bürgermeister wiederum auf die formgerechte Kündigung verwies und strikt eine Begleichung des Betrags ablehnte, meldete sich am 11. Oktober 1933 die Abteilung für höheres Schulwesen beim Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in Kassel.

Nach einer Mitteilung der Kasse des Staatlichen Realgymnasiums in Geisenheim vom 23. September 1933 betragen die rückständigen Zuschüsse der Gemeinde Winkel aus den Rechnungsjahren 1931 bis 1933 insgesamt 1250, -- Rm.

Ich ersuche um eingehend begründete Vorschläge hinsichtlich der Tilgung dieses Betrages bis 1. 11. 1933, da ich dem Herrn Minister hierüber Bericht zu

erstatten habe. Die Vorschläge müssen zur Weitergabe an den Herrn Minister geeignet sein.

In Vertretung

Grau

Der Hinweis am 17. Oktober 1933 seitens der Gemeinde Winkel auf die Kündigung des Vertrages kommentierte man beim Oberpräsidenten am 19. Januar 1934 mit der Stellungnahme, *daß eine Kündigung des Zuschuß-Vertrages nicht in Frage kommt, weil sie vertraglich überhaupt nicht vorgesehen ist. Das dortige Schreiben vom 17. 10. 1933 kann nicht als Tilgungsvorschlag angesehen werden und ist zur Weitergabe an den Herrn Minister ungeeignet.*

Die Gemeinde Winkel war natürlich nicht die einzige Kommune im Rheingaukreis, die einen Zuschuss zum Unterhalt des Gymnasiums in Geisenheim zu leisten hatte. Auch die Gemeinden Rüdesheim, Geisenheim, Assmannshausen und Johannisberg waren vertraglich verbunden, ihren finanziellen Anteil an der Lehranstalt zu tragen, den sie aber längere Zeit schon nicht mehr ableisteten. Offensichtlich herrschte auch in den dortigen Kassen Knappheit. Daher standen der Oberpräsident, der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Regierungspräsident seit 1934 in Verhandlungen wegen einer allgemeinverträglichen Lösung dieses Problems. Vordringlich wurde als erstes die Summe der aufgelaufenen Rückstände in den jeweiligen Kommunen aufgenommen. Für Winkel kamen aus den Jahren 1931 bis 1934 2.000, -- RM zusammen. Vom Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgte am 18. Juni 1935 die dringliche Mahnung, *daß die Schuldner endlich praktische Vorschläge zur Abdeckung ihrer Verbindlichkeiten machen.*

In einem Bericht der Gemeinde Winkel dazu an den Landrat in Rüdesheim heißt es am 5. Juli 1935:

Die Gemeinde Winkel ist momentan nicht in der Lage, eine Forderung in dieser Höhe aufzubringen. Es dürfte zur genüge bekannt sein, daß gerade die Gemeinde Winkel durch die Stilllegung der hiesigen Chemikalien A.G. in einen großen Notstand geraten ist und wir heute noch unter der Erwerbslosigkeit zu leiden haben. Insbesondere muß ich den Herrn Landrat darauf aufmerksam machen, daß wir durch Verpflichtung des Gasversorgungs-Zweckverbandes schon eine schwere Belastung auferlegt bekommen haben, die der Gemeinde in nächster Zukunft alle Möglichkeiten nimmt, irgend wie andere größere Zahlungen zu leisten. Ich bitte höfl. sich dafür einzusetzen, die Gemeinde Winkel von den obengenannten 2.000, -- RM zu entlasten.

Am 9. Juli 1936 gab Landrat Kremmer die folgende Stellungnahme, aus der auch die 1935 erfolgte Weisung des zuständigen Ministers in Sachen Regelung der Zuschüsse hervorgeht, schriftlich an den Regierungspräsidenten ab.

Die Haushaltspläne des Kreises und der von der Entscheidung des Herrn Ministers betroffenen Gemeinden sind mit äusserster Sparsamkeit aufgestellt worden. Hierbei mussten fühlbare Einschränkungen vorgenommen werden, um überhaupt einen ausgeglichenen Haushaltsplan zu erzielen. Dem sr. Zt. von mir unterbreiteten Vorschlag entsprechen haben die Gemeinden trotz bestehender Ausgleichsschwierigkeiten unter allen Umständen dafür gesorgt, daß 50 % des früheren Zuschusses an das Realgymnasium in Geisenheim in den Haushaltsplan für 1936 aufgenommen wurden. Dem Rheingaukreise und den beiden Städten Geisenheim und Rüdesheim ist die Aufbringung der restlichen 50 % im Rechnungsjahr 1936 ohne Gefährdung der Haushaltslage nicht möglich. Ich erlaube mir nochmals auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Wirtschaft im Rheingaukreise unmittelbar oder mittelbar vom Weinbau abhängig ist. Die Lage des Weinbaus darf ich als bekannt voraussetzen. Die Winzerhaushalte leiden trotz der mengenmäßig gesehen großen Ernten der beiden vergangenen Jahre heute noch Not. So merkwürdig diese Feststellung für den Aussenstehenden sein mag. Sie ist aber eine nicht aus der Welt zu schaffende Tatsache. Allerdings ist die wirtschaftliche Grundlage Rüdesheims noch vom Fremdenverkehr untermauert. Zahlenmässig nimmt der Fremdenverkehr allerdings zu. Die Umsätze stehen jedoch ganz ausser Verhältnis zu diesen gesteigerten Fremdenverkehrszahlen. Dabei ist wiederum die Tatsache nicht umzustossen, daß fast sämtliche Gastwirtschafts- & Hotelbetriebe in Rüdesheim ganz erheblich verschuldet sind. Diese Tatsache wurde mir eben noch von der Nass. Landesbank spontan bestätigt. Auf diese schwachen Haushaltungen baut sich nun die entsprechend geschwächte Steuerkraft der Gemeinden und damit auch des Kreises auf.

Schon aus wirtschaftlichen Gründen ist es daher dem Kreise und den Gemeinden nicht möglich, den vollen Betrag zu zahlen.

Aus einer weiteren wirtschaftlichen Überlegung heraus dürfte sich aber auch die Zwangsläufigkeit des Zustandes ohne weiteres erklären. Früher hat der Staat den von Gemeinden eingerichteten höheren Schulen erhebliche Zuschüsse leisten können. Aus wirtschaftlichen Gründen hat der Staat bereits 1931 erklärt, Zuschüsse in der bisherigen Höhe nicht mehr leisten zu können. Massgebend für den Staat war jedenfalls die wirtschaftliche Lage. Diese wirtschaftliche Entwicklung ist aber für die Gemeinden keine andere als für den Staat. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß der Staat die im Jahre 1931 vorgenommenen erheblichen Kürzungen an Staatszuschüssen für gemeindliche höhere Schulen inzwischen erhöht hätte.

Für die Beurteilung des Falles sind jedoch in erster Linie juristische Gründe ausschlaggebend. Es steht fest, daß der Vertrag durch Beschluss des Kreisausschusses am 20. 10. 31 gekündigt worden ist. Diese Kündigung wurde dem Provinzialschulkollegium mit Einschreibebrief vom 27. 10. 31 mitgeteilt. Erst am 8. 8. 32 hat das Provinzialschulkollegium in Kassel zu dem Kündigungsschreiben Stellung genommen. Der Kreisausschuss des Rheingaukreises hat daher mit Recht festgestellt, daß die Kündigung als

angenommen zu gelten hat. Da es sich hier um einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag handelt, ist es wohl nicht möglich, daß ein Vertragspartner in diesem Falle eine obrigkeitliche Entscheidung trifft. Nach der Verfg. des Herrn Regierungspräsidenten vom 30. 6 36 soll die Entscheidung des Herrn Reichserziehungsministers und des Herrn Preuss. Finanzministers als endgültig zu betrachten sein.

Wenn in dem Schriftsatz des Provinzialschulkollegiums in Kassel ... angegeben ist, daß in dem Verträge vom 12. 5. 15 die Möglichkeit einer Kündigung nicht vorgesehen sei, so kann diese Feststellung noch nicht dahin gewertet werden, daß der Vertrag an sich nicht kündbar sei.

Dies bestimmt sich allein aus der Art des Vertrages heraus. Hierzu ist nun festzustellen, daß der Vertrag vom 12. 5. 15 unmöglich dahin aufgefasst werden kann, als ob nicht eine Kündigung möglich sein sollte. Denn der Kreisausschuss des Rheingaukreises konnte im Jahre 1915, als der Stand des Krieges noch ein recht günstiger war, die Entwicklung der Verhältnisse in unserm Vaterlande und die katastrophale Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Weinbaugebiete und ganz besonders des Rheingaukreises unmöglich voraussehen und eine Bindung des Rheingaukreises für alle Zeiten eingehen. Aus der Geschäftsgrundlage heraus muss der Vertrag ohne weiteres als kündbar angesehen werden und es geht daher nicht an, durch eine einseitige Entscheidung eines Vertragspartners einen Zustand ohne weiteres als gegeben hinzustellen. Denn es handelte sich damals um eine dem Kreis nicht obliegende Leistung, zu deren Übernahme der Kreisausschuss des Rheingaukreises eines Beschlusses des Kreistages bedurfte, der mit einer qualifizierten Mehrheit, und zwar mit 2/3 Mehrheit zu fassen war. Aus den ganzen Umständen muss sich von der geschäftlichen Grundlage aus gesehen die Kündbarkeit dieses Vertrages ergeben.

Ich habe aber bereits in meinem Bericht vom 8. 10. 35 die Bereitwilligkeit sowohl des Kreises als auch der Gemeinden zu einer neuen Regelung kund getan. Um der Sache Fortgang zu geben, bitte ich, einen Vertreter des Staates zu bestimmen, der in erneute Verhandlungen mit dem Rheingaukreis und den beteiligten Gemeinden eintritt, damit eine Lösung gefunden wird, die sowohl der Schule als auch den Belangen des Staates, des Kreises und der beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Tatsachen gerecht wird.

gez. Kremmer

Landrat Kremmers Ansicht über die Kündbarkeit des Vertrages wurde von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nicht geteilt, sondern dieser bestand im Februar 1937 auf Aufnahme der laufenden Zahlungen und gewährte den Kommunen einen Ausstand der Rückstände bis Ende März 1938. Landrat Kremmer empfahl daraufhin im Juli 1937 dem Bürgermeister von Winkel, umgehend eine Feststellungsklage gegen das Provinzialschulkollegium in Kassel dahin zu erheben, ob der Vertrag aus der allgemeinen Geschäftlage

heraus kündbar ist. Gleichzeitig versicherte er, dass der Kreisausschuss die anteilmäßige Kostentragung aller Beteiligten stellen werde.

Winkel beauftragte daraufhin den Rechtsanwalt Dr. M. Cremer in Rüdeshcim zur Wahrung ihrer Interessen. Am 6. August 1937 bestätigte Cremer die Annahme des Mandats und schrieb an die Gemeinde:

Nach Rücksprache mit Herrn Kreisausschussinspektor Opitz habe ich heute mit dem Kommunaldezernenten der Regierung, Herrn Assessor Meyer-Tonndorf, Rücksprache genommen und mit ihm einmal den gesamten Fragenkomplex durchgesprochen. ... Er erklärte mir, dass auf seine Mitteilung, dass Klage erhoben werde, Herr Oberregierungsrat Kalis vom Oberpräsidium in Kassel bei ihm vorgesprochen und erklärt habe, dass er noch einmal erneut die Angelegenheit dem Reichserziehungsminister vortragen werde. ...

Was nun die Klage selbst anlangt, so verhehle ich ihnen nicht, dass die Aussichten für den Prozess nicht sehr gross sind, dass sie aber keineswegs aussichtslos sind. Bei der Besprechung mit Herrn Assessor M-T. habe ich insbesondere darauf hingewiesen, dass man die Klage auf 3 Punkte stützen könne:

1) darauf, dass es sich um eine Art Schenkung handelt. Bei einer Schenkung kann aber derjenige, der die Schenkung versprochen hat, von der Schenkung zurücktreten, wenn er selber in Not geraten ist, was zweifelsohne bei der Gemeinde Winkel der Fall ist. Zur Begründung der Klage benötige ich aber noch genaue Angaben, wie die Vermögenslage der Gemeinde Winkel bei Abschluss des Vertrages im Jahre 1914/15 gewesen ist. Wie waren damals die Steuereingänge? Waren damals grössere Eingänge aus der Waldnutzung vorhanden? Hatte die Gemeinde bares Vermögen? Ich bitte Sie, dies doch einmal feststellen zu lassen und mir baldigst Ihre Feststellungen mitzuteilen.

2) will ich die Klage darauf stützen, dass die Geschäftsgrundlage weggefallen ist. Damals war Winkel eine aufblühende Gemeinde, während heute die Finanzlage durch den Verfall der Chemischen Fabrik und auf Grund anderer Umstände äusserst schwierig ist.

3) will ich die Klage noch auf den im § 323 ZPO. niedergelegten Rechtsgedanken stützen, dass wiederkehrende Leistungen in Fortfall oder herabgesetzt werden können, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des zur Leistung Verpflichteten sich gegen früher wesentlich geändert haben. Das ist ja auch bei der Gemeinde Winkel der Fall.

Ich habe diese Gesichtpunkte alle mit Herrn Assessor M-T. eingehend besprochen und Herr Ass. M-T. hat mir in diesen Punkten durchaus zugestimmt.

Am 18. Oktober 1937 reichte die Gemeinde Winkel, vertreten durch ihren Bürgermeister und dem Rechtsanwalt Dr. Cremer Klage gegen den preußischen Staat, vertreten durch den Oberpräsidenten in Kassel und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden und beantragte: festzustellen, dass die Klägerin berechtigt ist, seit dem Jahr 1931 ihre Leistungen ganz oder zum Teil zu verweigern

und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Begründung der Klage hielt sich weitestgehend an das im Schreiben Dr. Cremers vom 6. August 1937 vorgeschlagene Konzept, untermauert von genauen Zahlen über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde Winkel in den Rechnungsjahren 1914/15 und 1936/37.

Der Verhandlungstermin vor dem Landgericht in Wiesbaden wurde zunächst auf den 1. Dezember 1937, festgelegt, dann wegen Verhinderung des Rechtsanwalts Dr. Cremer auf den 15. Dezember verschoben. Doch bevor es zur Verhandlung kam, sah sich Dr. Cremer am 30. November genötigt, auch diesen Termin abzusagen, weil ihm mittlerweile bekannt gegeben wurde, *dass der zuständige Reichsminister Vergleichsverhandlungen mit seiner Mandantin aufgenommen hat, um die Angelegenheit ohne gerichtlichen Austrag aus der Welt zu schaffen. Der Minister bittet aber die Sache vorerst beruhen zu lassen.*

Die Angelegenheit nahm nun ihren Verwaltungsgang. Das Landgericht fragte in regelmäßigen Abständen nach dem Stand der Dinge, worauf Rechtsanwalt Cremer immer wieder angeben muss, dass die Sache ruht. Zuletzt geschieht die noch am 3. Januar 1940. Erst am 7. Januar dieses Jahres kann er die Regelung der Angelegenheit vermelden.

Der Durchbruch bei den Verhandlungen gelang bei einem Ortstermin in der Staatlichen Oberschule Geisenheim am 14. August 1939. Dort trafen sich außer den Vertretern der beteiligten Gemeinden Ministerialrat Richter (Preuß. Finanzministerium), Ministerialrat Jung (Ministerium des Innern) und der Vertreter des Reichserziehungsministeriums Dr. Heckel.

Ministerialrat Richter ... erklärte sich schließlich nach längeren Verhandlungen bereit, folgende Regelung dem Staatsministerium gegenüber zu vertreten:

- 1) Die laufenden Zuschusszahlungen werden vom 1. April 1940 an in voller vertraglicher Höhe wieder aufgenommen.*
- 2) Vom gleichen Termin ab wird das Staatsdarlehn mit 4 % verzinst und mit 2 % getilgt*
- 3) Unter der Voraussetzung, daß die Interessenten sich verpflichten, die Leistungen zu 1 und 2 aufzubringen, wird die aus den rückständigen Zuschüssen bestehende Schuld den Interessenten erlassen.*

Dieser Vorschlag wurde als billig und angemessen anerkannt und von den Interessenten ... aufgenommen.

Es wurde ferner erörtert, daß die Schuldanteile der Gemeinden Winkel, Assmannshausen und Johannisberg vom Rheingaukreis übernommen werden sollten, um die kleineren Zuschusszahlungen fortfallen zu lassen. Von den Schülern der Geisenheimer Oberschule stammen etwa die Hälfte aus den Gemeinden Geisenheim und Rüdesheim, der Rest aus anderen Gemeinden des Rheingaukreises., nicht aber nur aus den bisherigen Zuschussgemeinden.

Am 18. April 1940 erklärt der stellvertretende Bürgermeister Hamm die Bereitschaft der Gemeinde Winkel, die laufenden Zuschüsse an die

Geisenheimer Oberschule ab 1. April 1940 wieder anzuweisen, wenn der Rückstand der Gemeinde von 4.375, -- RM niedergeschlagen werde.

Die rückständigen Zuschüsse betragen bis zum 31. März 1940 bei dem Rheingaukreis: 90.000, -- RM

Geisenheim: 93.500, -- RM

Rüdesheim: 88.000, -- RM

Winkel: 4.375, -- RM

Johannisberg: 3.600, -- RM

Assmannshausen: 2.400, -- RM

zusammen: 281. 875, -- RM

Diese Summe wurde am 12. Oktober 1940 vom preußischen Staat niedergeschlagen unter der Bedingung, dass die Zuschusszahlungen (für Winkel 500 Reichsmark) ab 1. April 1940 in voller vertraglicher Höhe wieder aufgenommen werden sollten.

Die entstandenen Prozesskosten in Form des Honorars für Rechtsanwalt Dr. Cremer - 175 RM und der Gerichtskosten - 18,92 RM wurden auf die vertraglich zur Zuschussleistung verpflichteten Gemeinden verteilt und zwar:

Assmannshausen: 2,56 RM

Geisenheim: 91,88 RM

Johannisberg: 3,40 RM

Rüdesheim: 91,88 RM

Winkel: 4,20 RM

gesamt: 193, 92 RM

Nach Protesten von Seiten der Gemeinden Geisenheim und Rüdesheim, die bemängelten, dass bei dieser Rechnung der Beitrag des Rheingaukreises nicht enthalten sei, wurde der auf den Kreis entfallende Anteil auf 58,60 RM errechnet und von der Gesamtsumme abgezogen.

Mit dieser Entscheidung wurden die Zuschusszahlungen für die Oberrealschule in Geisenheim vorerst wieder aufgenommen.

Am 8. Juli 1947 schickte der Bürgermeister von Rüdesheim, Bausinger, das folgende Schreiben in Sachen Zuschuss zur Unterhaltung der Oberschule in Geisenheim an den Landrat Wagner:

Die Zahlung dieser Zuschüsse, die schon einmal vor einigen Jahren vorübergehend eingestellt war, unterblieb ab Rechnungsjahr 1945 erneut.

Nunmehr fordert die Staatskasse in Wiesbaden die für die Rechnungsjahre 1945/46 fälligen Zuschüsse zur baldigen Zahlung an.

Nach wiederholten Erklärungen der Staatsregierung für das Land Hessen betrachtet sich der Staat Hessen nicht als Rechtsnachfolger von Preußen, das sowieso neuerdings aufgehoben worden ist.

Wenn sich der Staat aber nicht als Rechtsnachfolger von Preußen betrachtet, und in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtungen übernimmt, dann müssen sich die Gemeinden und Kreise auf den gleichen Standpunkt stellen. Die mit Preußen früher getroffenen vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der

Zuschusszahlungen für die Oberschule Geisenheim sind daher heute nicht mehr verbindlich. Aber abgesehen davon wird m. E. im Zuge der Neureglung des Schulwesens grundsätzlich daran festgehalten werden müssen, daß die Träger öffentlicher Schulen auch ausschließlich für die Schullasten aufzukommen haben.

Ich halte dafür, daß der Rheingaukreis und die beteiligten Gemeinden den Standpunkt vertreten, daß eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Zuschüssen für die staatliche Oberschule in Geisenheim heute nicht mehr besteht.

Dieser Standpunkt wird zweckmäßig durch Sie, Herr Landrat, auf dem Dienstwege dem Herrn Minister vorzutragen sein.

Den übrigen beteiligten Gemeinden habe ich Abschrift dieses Berichts übersandt.

Die Gemeinde Winkel schloss sich darauf voll und ganz dem Standpunkt der Stadt Rüdesheim an.

Am 17. Juli benachrichtigte Landrat Wagner die beteiligten Gemeinden, dass er über diese Angelegenheit an den Minister für Kultus und Unterricht berichtet habe. Dieser forderte eine Übersendung der betreffenden Akten und ließ am 6. April 1948 durch den Bearbeiter Heinstadt verlautbaren:

Nach Benehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen vermag ich Ihre Ausführungen, daß mit der Auflösung des Staates Preussen die vertragsmäßigen Zuschussleistungen des Rheingaukreises und der Gemeinden Rüdesheim, Geisenheim, Johannisberg, Winkel und Assmannshausen zur Unterhaltung des staatl. Realgymnasiums in Geisenheim in Wegfall gekommen wären, als berechtigt nicht anzuerkennen.

Nach Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 ... sollen die Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preussen auf die beteiligten Länder übertragen werden. Hierzu sind noch weitere Ausführungsbestimmungen der alliierten Kontrollratsbehörde zu erwarten. das ändert aber nicht an der Tatsache, daß das Land Hessen für die dem Staatsverband einverleibten ehemals preußischen Gebietsteile Rechtsnachfolger Preussens geworden und in dessen Rechte auch durch tatsächliche Aneignung derselben eingetreten ist, wie es auch von Fall zu Fall dessen örtlich gebundenen Verpflichtungen durch freiwillige Entschliessung übernommen hat. Die früher vertretene gegenteilige Auffassung kann daher nicht mehr aufrecht erhalten werden. Diese Rechtslage zwingt den Rheingaukreis und die Gemeinden Rüdesheim, Geisenheim, Johannisberg, Winkel und Assmannshausen, die mit dem früheren Staate Preussen eingegangenenvertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltung der staatlichen Oberschule in Geisenheim a. Rh. nunmehr dem Land Hessen als Rechtsnachfolger gegenüber [zu] erfüllen.

Ich bitte, die rückständigen Beträge aus den Rechnungsjahren 1945, 1946, 1947 alsbald an die Anstaltskasse abzuführen und für die Folge die Zuschüsse gem.

den Verträgen in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten, andernfalls müsste in Erwägung genommen werden, die fälligen Beträge unter Anrechnung auf die Finanzzuweisungen einzuziehen.

Nun überwies zwar die Gemeinde Winkel im Juni 1948 den Betrag für das erste Vierteljahr, doch die darauf vorgenommen Währungsreform ließ die nächsten Zahlungen wieder ausbleiben. Bürgermeister Wiss teilte am 12. April 1949 der Staatskasse in Wiesbaden mit, *daß auf Grund der durch die Währungsreform entstandenen veränderten Verhältnisse eine Zahlung des Zuschusses nicht für das staatl. Realgymnasium nicht erfolgen kann.*

Abgesehen hiervon hat auch der Herr Minister für Kultus und Unterricht bis jetzt die Weiterzahlung des Zuschusses seit der Währungsreform nicht verlangt. Ich muß daher die Zahlung der Gemeinde ablehnen.

Eine gleichlautende Erklärung erging nochmals am 2. Mai 1949 und damit schließt die Akte.